

# Instandsetzungs -, Montage-, Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen

Bericht des Jahresarbeitsplanes (JAP)

### **Impressum**

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)  
Sektion IV - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)  
Wien Oktober 2020

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

## **Inhalt**

<b>1 Durchführung der Schwerpunktaktion</b>	<b>5</b>
1.1 Hintergrund und Motivation	5
1.2 Zielgruppe der Schwerpunktaktion	5
1.3 Ziele der Schwerpunktaktion	6
1.4 Ablauf der Schwerpunktaktion	6
1.5 Inhalt der Beratungen und Kontrollen	7
<b>2 Datenauswertung</b>	<b>8</b>
2.1 Umfang der Schwerpunktaktion	8
2.2 Aspekt der Arbeitsvorbereitung und Koordination	8
2.3 Aspekt der Information und Unterweisung	10
<b>3 Schlussfolgerungen</b>	<b>12</b>
<b>4 Handlungsempfehlungen für die Zukunft</b>	<b>13</b>



# 1 Durchführung der Schwerpunktaktion

## 1.1 Hintergrund und Motivation

Bereits im Jahr 2013 führten die Wiener Arbeitsinspektorate im Rahmen des damaligen Jahresarbeitsplanes Beratungen und Kontrollen zu „Instandhaltungs- Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen“ durch. Eine Weiterentwicklung und österreichweite Ausrollung dieses Schwerpunktes sowie folgende Thesen waren Hauptmotivator für eine neuerliche Kampagne mit einem starken Bezug zu auswärtigen Arbeitsstellen:

Die Gefahren und Belastungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, umfassen Absturzgefahren, Heben und Tragen von Lasten, ungünstige Körperhaltungen, Witterungseinflüsse, ungesicherte Gefahrenstellen an Maschinen und Anlagen, spezifische Gefahrenmomente durch den jeweiligen Betrieb (auswärtige Arbeitsstelle) bis hin zu psychischen Belastungen, insbesondere durch Termindruck.

Koordination zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern findet nur ansatzweise statt.

## 1.2 Zielgruppe der Schwerpunktaktion

Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer, welche üblicherweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigen (z.B. Spenglerinnen/Spengler, Elektrikerinnen/Elektriker, Klima- und Lüftungsbauerinnen/Klima- und Lüftungsbauer, Prüferinnen/Prüfer).

Nicht berücksichtigt wurden in diesem JAP Reinigungsunternehmen, da die Schutzvorschriften für die Beschäftigten in dieser Branche erst vor kurzem im Rahmen eines AI Schwerpunktes betrachtet wurden. Bauarbeiten wurden von diesem Schwerpunkt ebenfalls nicht erfasst.

## 1.3 Ziele der Schwerpunktaktion

Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, auch auf auswärtigen Arbeitsstellen den Arbeitsschutz so durchzuführen, dass Unfallgefahren wesentlich reduziert werden und der Gesundheitsschutz im größtmöglichen Ausmaß gewährleistet ist.

Die Bedeutung einer guten Arbeitsvorbereitung, die den für die jeweiligen Aufträge notwendigen Arbeitsschutz mit berücksichtigt, soll den Betrieben bewusst werden. Weiters auch die Bedeutung der Koordination zwischen den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen und der Sicherheitsgewinn durch klare, auf die Arbeit und den Arbeitsort abgestimmte Unterweisung.

Der Arbeitsschutz wird durch diesen Schwerpunkt auf auswärtigen Arbeitsstellen wesentlich verbessert, das Arbeitsinspektorat zeigt auf auswärtigen Arbeitsstellen vermehrt und gezielt Präsenz.

Dazu sollen die auswärtigen Arbeitsstellen bei mehreren Gelegenheiten behandelt werden:

- beratend bei Genehmigungsverhandlungen, Vorbesprechungen, Projektsprechtagen
- kontrollierend und beratend bei Kontrollen von Arbeitsstätten
- kontrollierend und beratend anlässlich von Beobachtungen im Außendienst („beim Vorbeifahren aufgefallen“).

## 1.4 Ablauf der Schwerpunktaktion

Das Projektteam begann am 17. September 2018 mit der Erarbeitung der konkreten Inhalte der Beratungen und Kontrollen und bereiteten in mehreren Sitzungen einen aussagekräftigen Fragebogen samt Erläuterungen auf, der infolge in der Praxis im Außendienst erprobt wurde. Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen dieses Probelaufes wurden die aus der Sicht der Expertinnen und Experten der Arbeitsinspektion erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen und die gesamten für die Durchführung des Schwerpunktes und die Schulungen in den Arbeitsinspektoraten notwendigen Unterlagen finalisiert.

Die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Arbeitsinspektorate wurden von den Mitgliedern des Projektteams jeweils selbst im Sinne einer unmittelbaren Informationsweitergabe vor Ort vorgenommen.

Der österreichweite Beratungs- und Kontrollschwerpunkt begann am 1. Juli 2019 mit folgenden Festlegungen:

- mindestens drei Kontrollen pro VBÄ, aufgeteilt auf Auftraggeber und Auftraggeberinnen, Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen und auf von diesen erfragten auswärtige Arbeitsstellen.
- weitere 0,3 „ad hoc“ Kontrollen pro VBÄ auf auswärtigen Arbeitsstellen im Rahmen des Außendienstes.
- Die Auswahl der zu besuchenden Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerinnen für den Kontroll- und Beratungsschwerpunkt blieb unter Eingrenzung der Branchen (WKL) sowie Berücksichtigung der regionalen Erfahrungen den Arbeitsinspektoren überlassen.

Nach dem Abschluss der Beratungen und Kontrollen erfolgte eine Evaluation des Schwerpunktes durch die Auswertung der von den Arbeitsinspektionsorganen erfassten Daten.

## 1.5 Inhalt der Beratungen und Kontrollen

Drei Bereiche wurden beleuchtet:

- die Koordination zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer
- die Information und Unterweisung aller betroffenen Beschäftigten
- die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der im Rahmen der Gefahrenevaluierung festgelegten Maßnahmen vor Ort.

Die Fragen und Erläuterungen dazu sowie die Ergebnisse der österreichweit durchgeführten Beratungen und Kontrollen werden im folgenden Abschnitt behandelt.

# 2 Datenauswertung

## 2.1 Umfang der Schwerpunktaktion

Frage	Anzahl
[1.1] kontrollierte und beratene Auftraggeberinnen/Auftraggeber	336
[1.2] kontrollierte und beratene Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer	386
[1.3] kontrollierte auswärtige Arbeitsstelle "ad-hoc"	174
[1.3] kontrollierte auswärtige Arbeitsstelle zu Auftragnehmerin/Auftragnehmer	227

Fragen [1.1] bis [1.3] zeigen den Umfang der Schwerpunktaktion an. Die Vorgaben an die Arbeitsinspektorate lauteten 3 Kontrollen und Beratungen pro VBÄ (Vollbeschäftigungs-äquivalent) von Auftraggeberinnen/Auftraggeber, Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer (z.B. Lüftungsanlagenbauer, Elektroinstallationsunternehmen, Errichter von Photovoltaikanlagen, Service- und Wartungsunternehmen für maschinelle Anlagen, Prüfstellen ...) und auf auswärtigen Arbeitsstellen sowie 0,3 Kontrollen pro VBÄ auf auswärtigen Arbeitsstellen „ad-hoc“, in Summe 3,3 Kontrollen/Beratungen pro VBÄ also gesamt etwa 870. Diese Vorgabe wurde deutlich übertroffen: Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren führten 1123 Kontrollen/Beratungen durch.

## 2.2 Aspekt der Arbeitsvorbereitung und Koordination

Frage	Anzahl
[2.1] Werden Ansprechpersonen genannt?	97%
[2.2] Werden die AN des Auftragnehmers über die Ansprechpersonen in der auswärtigen Arbeitsstelle informiert?	98%
[2.3] Bestehen spezifische Gefahren, für die Maßnahmen im Zusammenhang mit den beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind?	69%
[2.4] Wenn [2.3] „JA“: Welche?	<a href="#">siehe Text</a>
[2.5] Wenn [2.3] „JA“: Haben Auftraggeber und Auftragnehmer ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung koordiniert?	90%

Die Fragen [2.1] bis [2.5] beleuchten die Grundlagen für eine gute Arbeitsvorbereitung, in dem Fragen zur Information über bestehende Gefahren und die Koordination zwischen den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern (Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer) beleuchten. Ein wichtiger Faktor für die Arbeitssicherheit auf auswärtigen Arbeitsstellen sind die Ansprechpersonen der Auftraggeberin/des Auf-

traggebers. Diese können über Inhalt und Umfang der Arbeiten Auskunft geben und haben auch Informationen zu spezifischen Gefahren am Einsatzort bzw. können hier die relevanten Personen benennen bzw. den Kontakt herstellen. Es können vom Betrieb durchaus mehrere Ansprechpersonen für unterschiedliche Bereiche (z.B. Brandschutz, Schichtmeister) benannt werden, es ist aber auch möglich, dass dies von einer Person wahrgenommen wird. Mit der Frage nach vorhandenen spezifischen Gefahren wird der Kern der Koordination zwischen den beiden Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern gemäß § 8 ASchG beleuchtet, der Idee folgend, dass der Schlüssel zur Arbeitssicherheit auf auswärtigen Arbeitsstellen in einer guten Arbeitsvorbereitung auf Basis guter Informationen über den Einsatzort liegt. Es kann dies schon durch einfache Fragen bei der Auftragsannahme erfolgen, wie z.B.: „In welcher Höhe ist das Klimagerät an der Außenwand angebracht?“.

Zusammenfassend konnte ein durchaus ansprechendes Niveau bei der Arbeitsvorbereitung, zumindest unter dieser Perspektive, festgestellt werden:

- In 97 % werden Ansprechpersonen auf Seiten der Auftraggeberinnen/Auftraggeber genannt [2.1]? Diese Zahl wurde bei Auftraggeberinnen/Auftraggebern und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern erhoben und ist bei beiden gleich hoch.
- Über diese Ansprechpersonen in der auswärtigen Arbeitsstelle sind 89 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern informiert [2.2].
- In 69 % der im Rahmen des Schwerpunktes kontrollierten Arbeitsstätten bestehen spezifische Gefahren, für die Maßnahmen im Zusammenhang mit den beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind [2.3]. Welche Gefahren dies beispielhaft sind, siehe nachstehenden Text.
- Wenn spezifische Gefahren am Einsatzort bestehen oder entstehen können, haben 90 % der Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung koordiniert [2.5].

#### **Spezifische Gefahren:**

Am häufigsten genannt wurden Absturzgefahren, weiters Gefahren durch gesundheitsgefährdende, brandgefährliche und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe, Brandgefahren, Gefahren durch Fahrzeugverkehr, Gefahren durch elektrischen Strom und Lärm.

## 2.3 Aspekt der Information und Unterweisung

Frage	Anzahl
[3.1] Wurden die AN des Auftragnehmers über das Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Warnsignale, Fluchtwege, Sammelplatz) informiert? (Erforderlichenfalls)	100%
[3.2] Wurden die AN des Auftragnehmers über besondere Maßnahmen gegen spezifische Gefahren an der auswärtigen Arbeitsstelle (z.B. Explosionsgefahren, Fahrzeugverkehr, Absturz, PSA) unterwiesen?	91%
[3.3] Hat sich der Arbeitgeber (Auftraggeber bzw. Auftragnehmer) vergewissert, dass die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben?	98%

[3.1], [3.2] und [3.3] beleuchten die Information und Unterweisung der Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers am Einsatzort, an der jeweiligen auswärtigen Arbeitsstelle. Wenn keine gesonderten Informationen erforderlich sind [3.1], z.B. in privaten Haushalten, dann wurde dies vermerkt. Wenn keine spezifischen Gefahren bestehen und deshalb keine Festlegungen erforderlich waren, wurde dies unter [2.3] vermerkt. Die Anteile ergeben sich daher für die Betriebe bzw. auswärtigen Arbeitsstellen, in denen tatsächlicher Informations- bzw. Unterweisungsbedarf gegeben war. Ein Beispiel für spezifische Gefahren ist unter anderem gegeben, wenn Arbeiten unter Absturzgefahr durchzuführen sind (z.B. an einer Außenwand angebrachtes Klimagerät). [3.3] hinterfragt die Verpflichtung, die sich aus § 14 ASchG ergibt, wobei ein Eruiere der Methodik (z.B. bei Sprach- oder Verständnisproblemen: Einsatz von Bildern, arbeitsplatz-/tätigkeitsbezogene Fotos, Hinzunahme einer Übersetzerin/eines Übersetzers, Vertrauensperson bei Jugendlichen) zur Feststellung erfolgte.

Die Daten zeigen ein überraschendes Bild: Information und Unterweisung liegen auf hohem Niveau, wobei der Anteil der nicht unterwiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit nahezu 10 % doch noch einen Verbesserungsbedarf aufzeigt.

### Aspekt Umsetzung von Maßnahmen auf den auswärtigen Arbeitsstellen

Frage	AUFG	AUFN	ausw. Arb.stelle „ad-hoc“	ausw. Arb.stelle AUFN
[4.1] Stehen den an der auswärtigen Arbeitsstelle tätigen AN alle für den Auftrag erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Leitern, Transportmittel, Hebehilfen) zur Verfügung? (Auftragnehmer, ausw. Arbeitsstellen)	--	96%	93%	96%
[4.2] auswärtige Arbeitsstelle: wenn [4.1] „JA“: Werden diese verwendet?	--	--	94%	97%
[4.3] Steht den an der auswärtigen Arbeitsstelle tätigen AN die für den Auftrag erforderliche PSA zur Verfügung?	--	95%	98%	97%

Frage	AUFG	AUFN	ausw. Arb.stelle „ad-hoc“	ausw. Arb.stelle AUFN
[4.4] auswärtige Arbeitsstelle: wenn [4.3] „JA“: Wird diese verwendet?	--	--	92%	96%
[4.5] Können die AN Sanitärräume des Auftraggebers benutzen?	99%	98%	98%	99%
[4.6] Können die AN Sozialräume des Auftraggebers benutzen?	94%	91%	91%	93%

(AUFG ... Auftraggeberinnen/Auftraggeber, AUFN ... Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer)

**[4.1] und [4.3]** stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der schon in [2.3] angesprochenen guten Arbeitsvorbereitung und beleuchtet die tatsächliche Umsetzung vor Ort, gemessen an den für die Arbeit erforderlichen Arbeitsmitteln bzw. der erforderlichen PSA.

**[4.2] und [4.4]** dienen der tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen an auswärtigen Arbeitsstellen.

**[4.5] und [4.6]** Die Fragestellung berührt einen Aspekt des menschenwürdigen Umgangs mit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Fremdunternehmen. Es ging hier um die Möglichkeit, diese Einrichtungen benutzen zu können und nicht um die tatsächliche Benutzung.

Für diese Fragestellungen wurde zwischen Auftraggeberinnen/Auftraggebern, Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern und der tatsächlichen Situation auf den auswärtigen Arbeitsstellen differenziert. Die auswärtigen Arbeitsstellen wurden weiters differenziert erhoben, als hier auswärtige Arbeitsstellen kontrolliert wurden, die von einer Auftragnehmerin/einem Auftragnehmer benannt wurde und darüber hinaus auch solche, die den Arbeitsinspektorinnen/Arbeitsinspektoren beim routinemäßigen Außendienst aufgefallen sind („ad-hoc“). Dies mit dem Ziel, eine Wirkung der Beratung der Auftraggeberinnen/Auftraggeber feststellen zu können.

Es zeigt sich auch hier, wie schon vorher auch festgestellt, ein durchaus positives Bild: Sowohl beim Anteil erforderlicher Arbeitsmittel und PSA als auch bei der tatsächlichen Verwendung liegt der Anteil über 90 %, also durchaus erfreulich.

Zur angesprochenen Wirkung der Beratung von Auftraggeberinnen/Auftraggebern ist von einem signifikanten Unterschied zwischen den beiden Kategorien der auswärtigen Arbeitsstellen auszugehen. Die „ad-hoc“ kontrollierten auswärtigen Arbeitsstellen liegen bei allen Fragestellungen unter dem Niveau der von den Auftraggeberinnen/Auftraggebern benannten Arbeitsstellen, also unter den Arbeitsstellen von Auftraggeberinnen/Auftraggebern, die kurz vorher von den Arbeitsinspektorinnen/Arbeitsinspektoren beraten worden sind. Die Unterschiede sind in Anbetracht des hohen Niveaus natürlich nicht dramatisch aber doch so groß, dass von einer Signifikanz gesprochen werden kann.

# 3 Schlussfolgerungen

Erfreulicherweise ist bei beiden Gruppen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Auftraggeberin/Auftraggeber als auch Auftragnehmerin/Auftragnehmer) der Arbeitsschutz auf auswärtigen Arbeitsstellen Thema und die Koordination zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie die Information und Unterweisung auf einem viel besseren Niveau als ursprünglich angenommen.

Die „ad-hoc“ Kontrollen direkt auf auswärtigen Arbeitsstellen zeigten auf, dass zwischen dem guten organisatorischen Arbeitsschutz in den Betrieben und der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen und festgelegten Schutzmaßnahmen auf den auswärtigen Arbeitsstellen Defizite vorliegen und daher durchaus Raum für weitere Beratungen und Kontrollen der Arbeitsinspektion gegeben ist.

# 4 Handlungsempfehlungen für die Zukunft

Die Gruppe der Menschen, die auf auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, zu betrachten und hier seitens der Arbeitsinspektion weiterhin zu beraten und zu kontrollieren, ist im Interesse des Arbeitsschutzes und sollte weitergeführt werden.

Dass Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften auf auswärtigen Arbeitsstellen ad hoc zumindest beraten, wird vorausgesetzt. Systematische Beratungen und Kontrollen wären aber durchaus angebracht und werden daher empfohlen (z.B. ein schwerpunktmäßiger Außendienst pro Monat oder pro Quartal). Es ist davon auszugehen, dass dadurch eine Verbesserung von Arbeitsschutzbelangen erreicht wird. Der vorhandene Fragebogen samt Erläuterungen ist jedenfalls als Leitfaden für solche Erhebungen geeignet.

